

MOTION DER KOMMISSION FÜR WASSERBAU UND GEWÄSSERSCHUTZ  
BETREFFEND ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE GEWÄSSER

VOM 12. MAI 2006

Die Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz hat am 26. Mai 2006 folgende **Motion** eingereicht:

Am 16. Januar und 12. Mai 2006 hat die Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz die Unwettersituation vom August 2005 analysiert und politischen Handlungsbedarf im Bereich der Finanzierung der wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern geortet. Die Kommission hat deshalb am 12. Mai 2006 folgende Motion beschlossen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche:

1. das Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1) so ändert, dass staatliche Beiträge für wasserbauliche Massnahmen bei privaten Gewässern innerhalb und ausserhalb des Waldes möglichst gleichmässig sind;
2. die Finanzierung dieser Massnahmen aus Mitteln der allgemeinen Staatskasse, allenfalls mit Beteiligung der Standortgemeinden, vorsieht.

**Begründung:**

Während der Unwetter Ende August 2005 sind insbesondere im Ägerital mehrere Gewässer über die Ufer getreten. Schäden verursachten vor allem die Überschwemmungen des Ägerisees und der Lorze in Unterägeri sowie des Teuftännli-baches in Neuägeri. Die Kommission nahm zusammen mit Vertretern der Gemeinden Ober- und Unterägeri sowie der Baudirektion eine Analyse vor. Im Zentrum der Diskussion standen die Schadenssituation, die Alarmierung vor dem Ereignis und das Ereignismanagement, die Wasserstandsregulierung des Ägerisees, die Gefahrenzonen im Kanton Zug sowie die Frage, ob Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen, namentlich des kantonalen Gewässergesetzes nötig sind.

Die Kommission konnte feststellen, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den gemeindlichen und kantonalen Führungsorganen, den kommunalen Feuerwehren,

den Zivilschutzorganisationen und der Zuger Polizei während des Unwetterereignisses vom August 2005 bewährt hat. Im Übrigen sind Sofortmassnahmen namentlich im Lorzenlauf in Unterägeri bereits ergriffen worden. Damit konnte die Abflusskapazität des Gewässers leicht verbessert werden.

Die Kommission erkannte jedoch bei wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern Handlungsbedarf. Die Finanzierung dieser Massnahmen steht immer wieder im Zentrum, da sie bei privaten Gewässern innerhalb und ausserhalb des Waldes unterschiedlich geregelt ist. Liegen private Gewässer innerhalb des Waldes, unterstützt der Bund gemäss eidgenössischem Recht wasserbauliche Massnahmen mit rund 25 bis 30 %, sofern sich der Kanton mit 50 % der Kosten finanziell beteiligt. So kommt es, dass wasserbauliche Massnahmen an privaten Gewässern im Wald bis zu 80 % von Bund und Kanton mitfinanziert werden, während die Grundeigentümer lediglich 20 % der Kosten tragen müssen. Demgegenüber erhalten die Grundeigentümer für wasserbauliche Massnahmen an privaten Gewässern ausserhalb des Waldes weder vom Bund noch vom Kanton finanzielle Unterstützung. Dieser Unterschied ist ungerecht. Er ist zu beseitigen. Bei wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb und ausserhalb des Waldes sollen die Grundeigentümer die gleiche Unterstützung durch die öffentliche Hand, d.h. durch Kanton und Gemeinden erhalten.

Nach Schätzungen der Baudirektion ist in den nächsten 10 Jahren mit Bruttokosten von mutmasslich 7 Mio. Franken für wasserbauliche Massnahmen an privaten Gewässern ausserhalb des Waldes zu rechnen, was pro Jahr rund Fr. 700'000.-- ausmacht. Diese Bruttokosten gilt es nach Meinung der Kommission auf den Kanton, die Gemeinden und die Privaten zu verteilen. Die Kommission hat sich selbstverständlich die Frage gestellt, wie diese Mehraufwendungen finanziert werden können. Deshalb prüfte sie, ob der Mehraufwand mit einem Zuschlag auf die Prämien der Gebäudeversicherung, einem sogenannten Gebäudeversicherungsfünfer, finanziert werden kann. Nach zusätzlichen Abklärungen musste die Kommission feststellen, dass die Finanzierung über den Versicherungswert der Gebäudeversicherung Zug nicht geeignet ist. Basieren Gebührenerhebungen auf dem Versicherungswert der einzelnen Gebäude, wie es namentlich bei Anschlussgebühren von Wasserversorgungen vorkommt, zeigt die langjährige Erfahrung der Gebäudeversicherung, dass die Liegenschaftseigentümer den Versicherungswert bei Neueinschätzungen jeweils zu reduzieren versuchen. Ausserdem melden sie nachträgliche wertvermehrnde Investitionen nicht mehr zur Nachschätzung an. Solche Objekte sind massiv unterversichert. Im Schadenfall muss die Gebäudeversicherung bei solchen Gebäuden entsprechende Kürzungen vornehmen, was zu finanziellen Schwierigkeiten der betroffenen Eigentümer führen kann.

Nachdem gewichtige Gründe gegen einen Zuschlag auf den Prämien der Gebäudeversicherung sprechen, kommt die Kommission zum Schluss, dass der Mehraufwand aus der Subventionierung privater Gewässerverbauungen, welche im Interesse und zur Sicherheit der Allgemeinheit erfolgen, mit allgemeinen Staatsmitteln, allenfalls mit Beteiligung der Standortgemeinde zu tragen ist.